PFAS-Regelwerk

Was gilt bereits – und was kommt?

Aktualisierte Gesamtübersicht mit Ergänzungen Schwerpunkt Europa und Österreich
· Bezugsstand: 29. Oktober 2026

PFAS werden durch mehrere Vorschriften geregelt: für Stoffe und Produkte, Lebensmittel, Trinkwasser, Gewässer, Abwasser, Boden und Abfälle. Ein einziges allgemeines PFAS-Gesetz oder einen für alle Anwendungen identischen Grenzwert gibt es nicht. [1–3]

Die wichtigste Unterscheidung:

Ein Produktgrenzwert ist kein Trinkwassergrenzwert. Eine Gewässerqualitätsnorm ist kein pauschaler Abwassergrenzwert. Eine Bestimmungsgrenze beschreibt die Messempfindlichkeit; eine Meldeschwelle bestimmt die Berichtspflicht, nicht die erlaubte Einleitungsmenge.

Verwendung und Prüftiefe:

Arbeitsunterlage zur inhaltlichen Orientierung für PFAS-SOLVE, kein vollständiges Rechtskataster. Die Zusammenfassung verbindet die bereitgestellte Regulierungsübersicht mit den in der Unterhaltung ergänzend herangezogenen Rechtsquellen. Nationale und internationale Angaben sind nicht sämtlich unabhängig anhand aktueller Primärquellen geprüft. Ausnahmen, Übergänge und Genehmigungen sind im Einzelfall zu prüfen.

1. Stoffe und Produkte

Bereich	Werte / bestehende Regel	Zeitpunkt / Änderung
PFOS, PFOA, PFHxS	Weitgehend verboten. Grundsätzlich je 0,025 mg/kg = 25 µg/kg für den betreffenden Stoff einschließlich Salzen; für die jeweilige Gruppe verwandter Verbindungen grundsätzlich 1 mg/kg.	Spurenschwellen für unbeabsichtigte Verunreinigungen, keine Erlaubnis zur absichtlichen Zugabe. Sonderregeln und Ausnahmen beachten. [6]
Lebensmittelkontakt-verpackungen	25 µg/kg je gezielt analysiertem PFAS; 250 µg/kg für die Summe gezielt analysierter PFAS; 50 mg/kg einschließlich polymerer PFAS.	Seit 12.08.2026. Die ersten beiden Schwellen schließen polymere PFAS aus. Bei der Summenbestimmung können Vorläufer relevant sein. Gesamtfluor ist nicht automatisch PFAS. [7]
PFHxA in bestimmten Verbraucherprodukten	25 µg/kg für PFHxA und Salze oder 1 mg/kg für PFHxA-verwandte Stoffe, gemessen im homogenen Material.	Seit 10.10.2026 u. a. Verbraucherbekleidung, Schuhe, bestimmte Papier-/Karton-Lebensmittelkontaktmaterialien, Verbrauchergemische und Kosmetik. Weitere Verbrauchertextilien ab 10.10.2027. [8]
Löschschäume	Gruppenweite PFAS-Schwelle: 1 mg/l Summe aller PFAS. Zusätzlich PFHxA-Regeln: 25 µg/kg bzw. 1 mg/kg.	Erste gruppenweite Verbote seit Oktober 2026; breite Anwendung ab 23.10.2030, einzelne Ausnahmen länger. PFHxA in ziviler Luftfahrt ab 10.10.2029. Kein Abwassergrenzwert. [8, 9]
C9–C14-PFCAs	Bereits bestehende REACH-Beschränkung von Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen einschließlich Salzen und verwandten Stoffen.	Stoff- und anwendungsbezogene Ausnahmen. In dieser Übersicht ohne zusätzliche, nicht einzeln geprüfte Konzentrationswerte dargestellt.
Langkettige PFCAs C9–C21	Erweiterung der Stockholmer Stoffliste; nicht mit der bestehenden C9–C14-REACH-Regel gleichzusetzen.	Grundsätzlich ab 16.12.2026, parteienspezifische Besonderheiten und nationale Umsetzung beachten. EU-Umsetzung und Übergänge nach konkretem Rechtsakt prüfen.
Spielzeug	Verbot absichtlich verwendeter PFAS.	Anwendung ab 01.08.2030.
Allgemeine PFAS-Gruppenbeschränkung unter REACH	Noch keine endgültig beschlossenen allgemeinen Grenzwerte oder Anwendungsfristen.	Weiterhin im Verfahren; nicht als geltendes allgemeines Gruppenverbot darstellen.

Nationale Produktregeln: Frankreich verbietet seit 2026 PFAS in bestimmten Produktgruppen wie Kosmetik, Skiwachs, Verbraucherbekleidung, Schuhen und Imprägniermitteln; eine Ausweitung auf weitere Textilien ist für 2030 vorgesehen. Dänemark hat seit Juli 2026 zusätzliche Regeln für Verbraucherbekleidung, Schuhe und Imprägniermittel. Produktumfang, Schwellen, Ausnahmen und Abverkaufsfristen müssen national geprüft werden.

2. Trinkwasser

Die Vierergruppe besteht aus **PFOA, PFOS, PFNA und PFHxS**. Niedrigere Zahlen sind nur bei identischem Stoffbezug unmittelbar vergleichbar.

Gebiet	Gilt bereits	Kommt zusätzlich
EU	Seit 12.01.2026: 100 ng/l für 20 PFAS oder 500 ng/l „PFAS gesamt“, entsprechend nationaler Umsetzung.	Nationale Verschärfungen möglich.
Österreich	100 ng/l für 20 PFAS seit 12.01.2026.	Kein zusätzlicher strengerer Wert genannt.
Dänemark	2 ng/l für vier PFAS; zusätzlich 100 ng/l für 22 PFAS.	Strengere nationale Anforderungen gelten bereits.
Schweden	Seit 01.01.2026: 4 ng/l für vier PFAS; zusätzlich 100 ng/l für 21 PFAS.	Strengere nationale Anforderungen gelten bereits.
Deutschland	100 ng/l für 20 PFAS seit 12.01.2026.	Ab 12.01.2028 zusätzlich 20 ng/l für vier PFAS.
Italien	20 ng/l für vier PFAS seit Juli 2026.	Ab 12.01.2027 zusätzlich TFA: 10 µg/l = 10.000 ng/l.

3. Oberflächengewässer: Flüsse und Seen

Für PFOS bestehen bereits Umweltqualitätsnormen. Die beschlossene Richtlinie (EU) 2026/805 erweitert die Bewertung auf eine Gruppe von 25 PFAS einschließlich TFA. Die neuen Werte betreffen die Gewässerqualität, nicht pauschal den Ablauf einer Industrieanlage. [2]

Matrix / Vorgabe	Wert oder Termin	Einordnung
Wasser: Jahresdurchschnitt	0,0044 µg/l = 4,4 ng/l als Summe von PFOA-Äquivalenten.	Toxizitätsgewichtete Bewertung, keine einfache Summe der Einzelkonzentrationen.
Biota: Organismen	0,077 µg/kg = 77 ng/kg als Summe von PFOA-Äquivalenten.	Andere Matrix und Einheit. Biota-Norm und Anwendungsregeln sind für den maßgeblichen Schutzstandard besonders wichtig.
Nationale Umsetzung	Bis 22.12.2027.	Übertragung in nationales Recht.
Gewässerziel	Grundsätzlich 22.12.2039 für neu aufgenommene Stoffe.	Kein Freibrief für zusätzliche Einträge bis 2039; Verschlechterungen sind zu verhindern und Maßnahmen erforderlich.

Die Wasser- und Biota-Werte sind zusammen mit den Fußnoten und Anwendungsregeln des Rechtsakts zu lesen. Insbesondere darf 4,4 ng/l nicht als alleiniger universeller PFAS-Gewässer- oder Abwassergrenzwert erscheinen. [2]

4. Grundwasser

Das bestehende Grundwasserrecht verlangt den Schutz vor Verschmutzung. Die neuen EU-Qualitätsnormen beziehen sich auf den Grundwasserkörper, nicht unmittelbar auf einen industriellen Abwasserstrom. [2]

Neuer Parameter	Qualitätsnorm
Summe von 20 PFAS	100 ng/l
Summe von vier PFAS: PFOA, PFOS, PFNA, PFHxS	4,4 ng/l

Diese Parameter sind nicht mit der toxizitätsgewichteten 25-PFAS-Bewertung für Oberflächenwasser gleichzusetzen. [2]

Termin	Bedeutung
22.12.2027	Neue Qualitätsnormen werden wirksam; ergänzende Überwachung ist einzurichten.
22.12.2030	Vorläufiges Maßnahmenprogramm für die neu geregelten Stoffe.
Grundsätzlich 22.12.2039	Zieltermin für den guten chemischen Zustand hinsichtlich neu aufgenommener Stoffe.

Ob ein belasteter Standort untersucht, Einträge vermindert oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, richtet sich nach dem konkreten Fall und den anwendbaren Vorschriften. [2]

5. Abwasser: Industrie und kommunale Kläranlagen

Bereits bestehende Pflichten in Österreich: Nach Angaben des Umweltbundesamts werden PFOS-Emissionen ausgewählter großer Industrieeinleiter und kommunaler Kläranlagen über 10.000 Einwohnerwerten seit 2023 gemessen und seit 2024 gemeldet. Die geforderte Bestimmungsgrenze von 1 ng/l beschreibt die Messempfindlichkeit – keinen zulässigen Einleitungswert. [4]

Für bestimmte Abfallbehandlungsanlagen bestehen zusätzlich grundsätzlich zweimal jährliche PFOS-/PFOA-Messpflichten. Weitere Untersuchungen können aus Vorschriften, Bescheiden und Einleitungsbedingungen folgen. Es gibt keine pauschale Pflicht jedes Betriebs, sämtliche PFAS zu messen. [5]

Neue EU-Vorgabe	Zeitpunkt / Bedeutung
Messmethodik für PFAS-Summenparameter	Die Kommission soll die Methodik für „PFAS gesamt“ und „Summe der PFAS“ in kommunalem Abwasser bis 02.01.2027 festlegen. Eine Frist für den Erlass ist nicht gleichbedeutend mit bereits verfügbarer Methodik.
Nationale Umsetzung der Kommunalabwasserrichtlinie	Bis 31.07.2027. Zusätzliche Überwachung von Konzentrationen und Frachten im Zu- und Ablauf relevanter Anlagen ab 10.000 Einwohnerwerten.
PFAS-Summenüberwachung	Ausdrücklich bei Einleitungen in Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung; Anwendung abhängig von verfügbarer EU-Messmethodik. Kein pauschaler Messbeginn für alle angeschlossenen Industriebetriebe.
Quellenverfolgung	Bei relevanten Schadstoffbefunden: Quellen identifizieren und Einleitungsbedingungen überprüfen. Daraus können weitere Untersuchungen und Minderungsmaßnahmen entstehen.

Rechtsgrundlage dieser neuen Pflichten ist die Richtlinie (EU) 2024/3019. Ein allgemeiner numerischer PFAS-Grenzwert am Kläranlagenzulauf ist für eine Quellenverfolgung nicht zwingend erforderlich. [1]

Vierte Reinigungsstufe und Herstellerverantwortung: Die Richtlinie führt auch Anforderungen zur weitergehenden Entfernung von Mikroverunreinigungen ein. Daraus folgt keine garantierte Entfernung aller PFAS. Die PFAS-Überwachung und die Anforderungen an die vierte Reinigungsstufe sind getrennt zu lesen. Die erweiterte Herstellerverantwortung betrifft bestimmte Arzneimittel- und Kosmetikhersteller; sie ist keine allgemeine PFAS-Abgabe für sämtliche Industriebetriebe. [1]

6. Industrieemissionsportal: Meldung von PFAS-Frachten

Stoff	Meldeschwelle für Freisetzungen in Wasser
PFOA einschließlich seiner Salze	Über 1 kg/Jahr
PFHxS einschließlich seiner Salze	Über 1 kg/Jahr

Nur für erfasste Anlagen und Tätigkeiten. Die Meldeschwelle ist keine erlaubte Einleitungsmenge; Genehmigungsanforderungen können auch unterhalb der Schwelle gelten. [3, 10]

Zeitliche Trennung: 2027 ist das relevante erste Daten-/Berichtsjahr; das neue Portal-Regelwerk gilt ab 2028. Datenermittlung für ein Jahr, spätere Übermittlung und Einhaltung von Einleitungsbedingungen sind unterschiedliche Vorgänge. Die Durchführungsverordnung (EU) 2026/2267 konkretisiert das erste Berichtsjahr. [3, 11]

Fracht = Konzentration × Abwassermenge. Eine niedrige Konzentration bei großem Volumen kann eine relevante Jahresfracht ergeben. Berichtsanforderungen sind deshalb nicht allein als Konzentrationswerte zu verstehen.

7. Wie entsteht eine konkrete Anforderung für einen Betrieb?

Schritt	Bedeutung
1. Belastung erfassen	Relevante Stoffe und Einträge werden gemessen bzw. nach den zulässigen Methoden ermittelt.
2. Gewässer und Quellen bewerten	Gewässerqualitätsnormen, Belastungen und mögliche industrielle Quellen werden gemeinsam betrachtet.
3. Einleitungsbedingungen prüfen	Behörden bzw. zuständige Stellen prüfen die anwendbaren Vorgaben und Genehmigungen; Bedingungen können angepasst werden.
4. Maßnahmen festlegen	Je nach Fall zusätzliche Überwachung, Vermeidung, Substitution, Vorbehandlung oder andere Eintragsminderung. Keine automatische allgemeine Behandlungspflicht allein durch Überschreiten einer Meldeschwelle.

Diese Kette erklärt das Zusammenspiel von Gewässerqualität, Quellenkontrolle und anlagenbezogener Emissionsbegrenzung. Sie ersetzt keine Einzelfallentscheidung. [1, 2, 10]

Berichtspflicht ≠ Einleitungsgrenzwert ≠ automatische Behandlungspflicht.

8. Lebensmittel und Futtermittel

Für bestimmte Lebensmittel bestehen bereits verbindliche PFAS-Höchstgehalte nach Verordnung (EU) 2023/915. Erfasst sind insbesondere PFOS, PFOA, PFNA und PFHxS mit Einzel- und Summenwerten in bestimmten tierischen Lebensmitteln, z. B. Eiern, Fisch, Fleisch und Innereien. Die konkreten Zahlen hängen von Lebensmittel und Kategorie ab; es gibt keinen einheitlichen Lebensmittel-PFAS-Grenzwert. [12]

Verbindliche Probenahme- und Analysevorgaben sind von bloßen Monitoringempfehlungen bzw. indikativen Werten zu unterscheiden. Ein indikativer Untersuchungswert ist nicht automatisch ein Vermarktungsverbot. Auch Futtermittelmonitoring ist nicht mit einem pauschalen verbindlichen Höchstgehalt gleichzusetzen.

Für Betriebe kann eine Belastung von Wasser, Boden oder Futter dadurch zusätzlich ein Vermarktungsrisiko für Lebensmittel begründen. Lebensmittelkategorien und jeweils geltende Anhänge sind bei konkreten Anwendungen gesondert zu prüfen.

9. Boden und belastete Standorte

Die Bodenüberwachungsrichtlinie (EU) 2025/2360 erweitert den Rahmen für Bodenüberwachung und den Umgang mit potenziell kontaminierten Standorten. Sie ist seit Dezember 2025 in Kraft; nationale Umsetzung und Konkretisierung folgen. Erfassung, Untersuchung und risikobasierte Bewertung sind nicht gleichbedeutend mit einem einzigen EU-weiten PFAS-Sanierungsgrenzwert.

Ob ein Standort untersucht oder saniert werden muss, hängt unter anderem vom nationalen Recht, den betroffenen Schutzgütern, Nutzung und Ausbreitungspfaden ab. Boden, Grundwasser und Abwasser sind verbunden, ihre Bewertungsmaßstäbe aber nicht austauschbar. Nationale Leitfäden oder Bewertungswerte müssen nach Rechtswirkung eingeordnet werden: Ein Richtwert ist nicht automatisch ein gesetzlicher Grenzwert. [2]

10. PFAS in Abfällen

Stoffgruppe	Bereits geltende POP-Abfallschwelle
PFOA bzw. PFHxS	Jeweils 1 mg/kg
Entsprechende verwandte Verbindungen	40 mg/kg

Oberhalb der maßgeblichen Schwellen ist grundsätzlich Zerstörung oder irreversible Umwandlung vorgeschrieben; gesetzliche Ausnahmen und konkrete Behandlungswege sind zu beachten. Abfallschwellen dürfen nicht mit den niedrigeren Spurenschwellen für Produkte verwechselt werden. [6]

Abtrennung aus Wasser ist nicht dasselbe wie Zerstörung. Belastete Konzentrate, Filter, Schlämme und andere Rückstände benötigen eine passende weitere Behandlung. Verbringungsregeln und technische Leitlinien nach dem Basler Übereinkommen können zusätzlich relevant sein.

11. Außerhalb Europas – kompakter Überblick

Region	Werte / heutige Situation	Nächste Schritte
USA	Trinkwasserregel: PFOA/PFOS je 4 ng/l; PFHxS/PFNA/HFPO-DA je 10 ng/l; zusätzliche Gemischbewertung.	Einhaltung grundsätzlich 2029. Aufschub PFOA/PFOS bis 2031 und Rücknahme weiterer Werte vorgeschlagen. Produktverbote nach Bundesstaat unterschiedlich.
Japan	Seit 01.04.2026 verbindlich: 50 ng/l als Summe PFOS + PFOA.	Weitere Stoffverbote.
China	PFOA 80 ng/l und PFOS 40 ng/l als Referenzwerte, nicht als gleichartige verbindliche Trinkwassergrenzwerte.	Weitere Produktbeschränkungen.
Taiwan	Neue Trinkwasserwerte beschlossen.	Ab 01.07.2027: 50 ng/l für PFOA + PFOS; 70 ng/l für PFOS + PFHxS.
Globaler Süden	Keine einheitlichen regionalen Grenzwerte; internationale Abkommen und unterschiedliche nationale Umsetzung.	Erweiterung der Stockholmer Stoffliste grundsätzlich ab Ende 2026; weitere nationale Regeln vielfach Entwürfe.

Diese internationalen Angaben wurden für dieses Dokument nicht vollständig anhand der jeweiligen nationalen Primärquellen neu geprüft. Der Globale Süden und Asien sind keine einheitlichen Rechtsräume.

12. Fazit und Grenzen der Übersicht

PFAS sind bereits reguliert. Weitere Stoffe und Produkte werden erfasst, Gewässernormen erweitert und Mess- sowie Berichtspflichten ausgebaut. Neue Anforderungen bedeuten nicht immer sinkende Zahlenwerte: Häufig werden zusätzliche Stoffe, Produkte oder Anlagen einbezogen.

Für einen Betrieb sind Stoffeinsatz, Produktgruppe, Abwasserstrom, Einleitungsweg, Standort und konkrete Genehmigungen entscheidend. Weder ein Trinkwasserwert noch eine Portal-Meldeschwelle beantwortet allein, was dieser Betrieb einleiten darf.

Gerade weil sich die Anforderungen schrittweise ausweiten und erst im Einzelfall konkretisieren, ist es von Vorteil, Detektion, Abtrennung und Zerstörung nicht erst unter Zeitdruck zu klären. Eine Initiative wie **PFAS-SOLVE** bietet dafür einen gemeinsamen Rahmen: Mitglieder bringen eigene PFAS-Problemstellungen als Anwendungsfälle ein, erhalten Zugang zu allen gewonnenen Erkenntnissen und verschaffen sich so einen Kenntnisvorsprung, bevor neue Pflichten greifen.

Vor externer oder rechtlich relevanter Verwendung: nationale Geltungsbeginne, Ausnahmen, US-Änderungsvorschläge, spezifische Stoffeinträge sowie aktuelle Genehmigungen anhand der maßgeblichen Primärquellen prüfen. Das Dokument ist eine Orientierung, keine vollständige verifizierte Rechtsdatenbank.

Quellen und Rechtsgrundlagen

[1] Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, insbesondere Art. 14, 21, 33 sowie Vorgaben zur weitergehenden Reinigung und Herstellerverantwortung. **Quelle öffnen**.

[2] Richtlinie (EU) 2026/805 und geänderte Wasserrahmen-, Grundwasser- und Umweltqualitätsnormen-Richtlinien; Anhänge und Anwendungsregeln beachten. **Quelle öffnen**.

[3] Verordnung (EU) 2024/1244 über das Industrieemissionsportal, insbesondere Betreiber-Berichterstattung und Anhang II. **Quelle öffnen**.

[4] Umweltbundesamt Österreich: Fragen und Antworten zu PFAS, insbesondere Abwasser und Emissionsregister. **Quelle öffnen**.

[5] Österreichische AEV Abfallbehandlung; ergänzend Indirekteinleiterverordnung, insbesondere Auswahl der maßgeblichen Inhaltsstoffe und Einleitungszustimmung. **Quelle öffnen**.

[6] POP-Verordnung (EU) 2019/1021 und Änderungen, u. a. (EU) 2022/2400, (EU) 2023/1608 und (EU) 2025/718. **Quelle öffnen**.

[7] Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Art. 5 Abs. 5. **Quelle öffnen**.

[8] Verordnung (EU) 2024/2462 zur PFHxA-Beschränkung unter REACH. **Quelle öffnen**.

[9] Verordnung (EU) 2025/1988 zu PFAS in Feuerlöschschäumen. **Quelle öffnen**.

[10] Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU, geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785. **Quelle öffnen**.

[11] Durchführungsverordnung (EU) 2026/2267; Konkretisierung der Berichterstattung und ersten Berichtsjahre. **Quelle öffnen**.

[12] Verordnung (EU) 2023/915 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln; konkrete Lebensmittelkategorien und aktuelle Anhänge prüfen. **Quelle öffnen**.

Die Ewigkeit endet nicht von selbst.

Sie endet, wenn wir gemeinsam beginnen, sie technisch zu beenden.

DI Dr. Mathias Drexler
CEO acib GmbH

mathias.drexler@acib.at
pfas-solve@acib.at

www.pfas-solve.eu
Eine Initiative der acib GmbH

pfas-solve.eu